



SVKT Visp

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Zweck.....	2
2. Mitgliedschaft	2
3. Rechte und Pflichten	3
4. Organisation.....	3
a) Generalversammlung (GV)	3
b) Vorstand	5
c) Technische Leitung	5
d) Revisionsstelle	5
5. Finanzen.....	5
6. Schlussbestimmungen.....	6

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Der SVKT Visp ist ein ideeller, selbständiger Verein gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 60ff).

Art. 2 Zweck

Der SVKT Visp bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters im Sinne des Leitbildes des PolySport Wallis.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Art der Mitgliedschaft

Der SVKT Visp besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern, im Folgende „Mitglieder“ genannt.

- Aktivmitglied ist, wer sich sportlich aktiv betätigt;
- Ehrenmitglied ist, wer von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird.
- Passivmitglied ist, wer sich nicht sportlich aktiv betätigt.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht, sofern es mindestens 16 (sechzehn) Jahre alt ist.

Mitglieder des SVKT Visp sind zugleich Mitglied des PolySport Wallis.

Personen, die sich für den SVKT Visp verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Es können innerhalb des Vereins weitere Gruppen gegründet werden. Der Vorstand hat darüber zu entscheiden.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann durch ein Gesuch an die technische Leitung oder an den Vorstand erworben werden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds hat durch schriftliche Kündigung zu erfolgen, wobei der Jahresbeitrag des laufenden Jahres voll zu bezahlen ist.

Mit dem Austritt aus dem SVKT Visp gilt das Mitglied auch als ausgetreten aus dem PolySport Wallis.

Art. 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Beschlüsse oder Reglemente des SVKT Visp sowie bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz Mahnung.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Der Entschied des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tage seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

3. Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

Jedes Mitglied des SVKT Visp hat das Recht, sämtliche Sportangebote des Vereins zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des PolySport Wallis teilzunehmen unter Beachtung der jeweiligen Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe des SVKT Visp zu besuchen.

Art. 8 Pflichten und Haftung

Jedes Aktivmitglied hat dem SVKT Visp jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit.

Für die Verpflichtungen des SVKT Visp haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes über den Jahresbeitrag hinaus ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Technische Leitung
- d) Revisionsstelle

a) Generalversammlung (GV)

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet. Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 11 Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Festlegung der Mitgliederbeitrages
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Anträge an der GV

Der Besuch der GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Absenzen sind vorher bekannt zu geben.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt
- der Vorstand die Einberufung verlangt.

b) Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin und weiteren 5-7 Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind mindestens einen (1) Monat vor der Generalversammlung schriftlich der Präsidentin bekannt zu geben.

Art. 15 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den SVKT Visp, organisiert zusammen mit den Leiterinnen und Leitern das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu anderen Vereinen der Gemeinde und zu den Behörden.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

c) Technische Leitung

Art. 16 Zusammensetzung und Kompetenz

Die technische Leitung besteht aus Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Sie leitet die sportliche Angebote und besucht Aus- und Weiterbildungskurse.

Vertreterinnen der technischen Leitung sind gewählte Vorstandsmitglieder und arbeiten im Vorstand aktiv mit.

d) Revisionsstelle

Art. 17 Zusammensetzung und Kompetenz

Die Revisionsstelle besteht aus zwei (2) Revisorinnen, die von der GV auf zwei (2) Jahre gewählt werden. Nach deren Ablauf sind sie wieder wählbar.

Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

5. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des SVKT Visp setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

6. Schlussbestimmungen

Art 19 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können Statutenänderungen verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 20 Auflösung

Der SVKT Visp kann nicht aufgelöst werden, solange sich sechs (6) Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten.

Die Auflösung des SVKT Visp kann nach Anhörung des Kantonalvorstandes an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des SVKT Visp entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 13. November 2018 mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Mai 2017.

Visp, 13. November 2018

für den SVKT Visp:
die Co-Präsidentinnen

gez. Erna Wyer

gez. Nicole Theler
